

Präambel

Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch besteht. In gegenseitigem Vertrauen gehen SchülerInnen und LehrerInnen davon aus, dass Abwesenheiten hinreichend begründet sind und zeitnah entschuldigt werden. Jede Abwesenheit bedeutet versäumten Unterricht oder ggf. eine versäumte Klausur. Die SchülerInnen sind sich der Konsequenzen bewusst: Unterricht nachzuarbeiten bzw. nachzuholen liegt bei ihnen. Es wird empfohlen, dass SchülerInnen zur eigenen Kontrolle und zur Dokumentation gegenüber den LehrerInnen einen Fehlzeitennachweis führen.

Fehlzeiten werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Die Eltern bekommen zu den Herbstferien und zu den Osterferien den Zwischenbericht über die angefallenen Fehlzeiten zugesandt. Mit den Halbjahreszeugnissen wird der jeweilige Endbericht über die insgesamt angefallenen Fehlzeiten den Eltern zur Kenntnisnahme und zur Unterschrift mit übergeben.

Absatz 1 Entschuldigtes Fehlen

1. Jeder Schüler/jede Schülerin meldet sich morgens vor seiner/ihrer ersten Unterrichtsstunde telefonisch oder per Mail im Sekretariat krank, wenn er/sie nicht zum Unterricht kommen kann. Im Falle eines Leistungsnachweises (Test, Referat) kann sonst die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden, auch wenn später ein Attest vorgelegt wird.
2. Fehlzeiten werden in WebUntis (= elektronisches Tagebuch) eingetragen.
3. Alle Fehlzeiten müssen spätestens bis zum 3. Werktag per Mail an den Tutor/die Tutorin entschuldigt werden.
4. Ist die Fehlzeit schulisch oder aufgrund äußerer Notwendigkeiten bedingt – Exkursionen, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch etc. – wird vom Fachlehrer (Exkursionen) oder vom Tutor ein großes „E“ eingetragen.
5. Ist die Fehlzeit privat bedingt – Krankheit, familiäre Gründe etc. – wird vom Fachlehrer oder Tutor ein kleines „e“ eingetragen.

Absatz 2 Unentschuldigtes Fehlen

Ist die Fehlzeit unentschuldigt, wird ein „ue“ eingetragen.

Fehlt ein Schüler bzw. eine Schülerin unentschuldigt bei einer Klausur, Leistungsfeststellung oder GFS, wird diese mit 0 Punkten gewertet.

Absatz 3 Verfahrensgrundsätze für Unterrichtsversäumnisse in KS 1/2

1. Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung für eine Einzel- / Doppelstunde kann vom Fachlehrer ausgesprochen werden.

- Ist vorhersehbar, dass der Unterricht an einem bestimmten Tag nicht besucht werden kann (z.B. Führerscheinprüfung), so ist eine **Beurlaubung** dafür möglichst **frühzeitig beim Tutor schriftlich** zu beantragen. Eine nachträgliche Entschuldigung wird nicht akzeptiert, das Versäumnis gilt als unentschuldigtes Fehlen.

- Beurlaubungsanträge für mehrere Tage und für vor bzw. nach den Ferien sind **frühzeitig an die Schulleitung** zu richten.

2. Entschuldigungspflicht

Jedes Unterrichtsversäumnis, also Einzelstunden, auch Verspätungen und ganze Tage, ist dem dem Tutor **„unverzüglich“** mitzuteilen.

„Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“
(§2, Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

Erhält der Tutor keine ordnungsgemäße Entschuldigung, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

3. Versäumnis von Klausurterminen

Abwesenheiten bei Klausuren, Leistungsfeststellungen oder GFSn werden nur gegen ein einfaches ärztliches Attest bzw. gegen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt, deren Ausstellungsdatum das Datum der Klausur, der Leistungsfeststellung oder der GFS tragen muss. Dieses Attest gibt der Schüler/die Schülerin bei dem Lehrer ab, bei dem die Klausur geschrieben wird und beim Tutor. **Liegt innerhalb von drei Schultagen kein Attest vor, so wird die Klausur mit 00 Punkten angerechnet.**

Kann ein Klausurtermin aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehalten werden, so ist es Sache des Schülers sich an den Tutor bzw. Fachlehrer zu wenden, um evtl. einen Nachschreibtermin zu erhalten. Nach § 4 (4) NVO entscheidet allein der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

4. Entschuldigungsverfahren bei einem versäumten Kurztest

Grundsätzlich besteht bei einem versäumten Kurztest die gleiche aktive Entschuldigungspflicht wie bei versäumtem Unterricht, aber keine Attestpflicht.

Absatz 4 allgemeine Hinweise

Nach den geltenden Vorschriften sind kontinuierliche mündliche Mitarbeit und Leistung neben den schriftlichen Arbeiten Grundlage der Notengebung. Gerade bei häufigem Fehlen muss ein Schüler damit rechnen, dass er ohne Ankündigung mündlich oder schriftlich geprüft wird, auch über den Stoff, der während der Abwesenheit behandelt wurde.

Die Schüler*innen sind dafür verantwortlich, dass sie genügend Leistungsnachweise erbringen können. Wenn das bis zum jeweiligen Konvent nicht der Fall sein sollte, kann keine Note erteilt werden und das Halbjahr ist nicht bestanden

Verhalten bei Klausuren – Täuschungsversuch

Bei Klausuren werden Handys und andere elektronische Endgeräte abgegeben. Rucksäcke und Schultaschen werden an der Tafelwand abgelegt. Auf dem Tisch liegen nur Schreibzeug (keine Mäppchen) und die erlaubten Hilfsmittel. Die Klausur wird auf schulisches Papier geschrieben.

Ein Täuschungsversuch wird mit 00 Notenpunkten gewertet.